

Neue Liste

- Strullendorf -

Anschrift: Wolfram Dresel, Martin-Luther-Str. 32, 96129 Strullendorf

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Neue Liste Strullendorf ist eine politische Vereinigung und soll in das Vereinsregister nicht eingetragen werden. Sie hat ihren Sitz in Strullendorf. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt vorrangig das kommunalpolitische Geschehen in Strullendorf und seinen Ortsteilen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 2 Aufgaben

Die Neue Liste Strullendorf wirkt an der politischen Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere

- umfassend über das Geschehen in der Gemeinde informiert,
- bei der politischen Meinungsbildung verantwortungsvoll mitwirkt,
- die politische Bildung weiterentwickelt und vertieft,
- die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert,
- zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet,
- sich durch die Aufstellung von geeigneten Bewerbern an den Wahlen beteiligt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied

- a) Mitglied der Neuen Liste Strullendorf kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gestellt und durch die Vorstandschaft bestätigt.
- c) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- d) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

2. Rechte und Pflichten

- a) Die Mitgliedschaft sowie das Stimm- und Wahlrecht beginnen mit der Eintragung in die Mitgliederliste.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Diskussionen, Anträge, Abstimmungen) sowie an Wahlen passiv und aktiv teilzunehmen.
- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele und Grundsätze der Neuen Liste Strullendorf einzusetzen und die demokratisch herbeigeführten Mehrheitsentscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen mitzutragen.
- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge einmal jährlich zu bezahlen. Bei Beitragsrückstand ruht das

Stimm- und Wahlrecht.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

a) Austritt

Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt berechtigt. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Nachzahlung eventueller Beitragsrückstände.

b) Streichung

Streichung erfolgt, wenn das Mitglied länger als mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

c) Ausschluß

Der Ausschluß kann nur durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgen. Antrag auf Ausschluß kann nur gestellt werden, wenn

- falsche Angaben bei der Aufnahme gemacht wurden
- ein Mitglied gegen die freiheitliche demokratische Ordnung oder gegen die Grundsätze der Vereinigung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 4 Organ

Die Neue Liste Strullendorf umfaßt die Gemeinde Strullendorf mit allen Ortsteilen.

1. Die Neue Liste Strullendorf umfaßt mindestens 8 Mitglieder.
2. Zielsetzung der Neuen Liste Strullendorf ist es, daß alle Mitglieder aktuelle, politische Probleme ansprechen, Anträge stellen und nach Recht und Gewissen frei entscheiden.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Neuen Liste Strullendorf,
 - a) sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand,
 - b) sie wählt den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister besteht. Ergänzt wird der Vorstand durch einen Schriftführer, wobei diese Funktion auch von einem Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden kann.
 - c) sie wählt zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich die Kassenrevision vornehmen,
 - d) sie wählt die Bewerber für die Kommunalwahlen aus ihren eigenen Reihen,
 - e) sie entscheidet, ob Nichtmitglieder auf ihrem Wahlvorschlag berücksichtigt werden.
 - f) sie findet einmal jährlich statt.

§ 5 Verfahrensordnung

1. Der Vorsitzende des Ortsverbandes bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandswahlen mit einer Frist von zwei Wochen ein. In der Einladung müssen die anzusprechenden Tagesordnungspunkte aufgeführt sein. Ausnahmen sind in dringenden Fällen zulässig.
2. Die Vorstandswahlen haben alle zwei Jahre zu erfolgen.

3. Für die Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Mitglieder der Wahlausschüsse müssen
 - a) überprüfen, ob alle Anwesenden wahlberechtigt sind
 - b) und eine korrekte Wahldurchführung gewährleisten.
4. Die Beschlußfähigkeit bei den Wahlen erfordert die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine erneute Versammlung binnen vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. Die Beschlußfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn kein Antrag auf eine Abstimmung in geheimer Wahl erfolgt. Die Wahlen leitet der Wahlausschußvorsitzende oder sein Vertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.
7. Der erste und zweite Vorstand vertreten die Neue Liste Strullendorf allein.

§ 6 Finanzierung

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie alle Überschüsse, die sich aus der Öffentlichkeitsarbeit ergeben, werden für die Arbeit der Neuen Liste Strullendorf verwendet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wurde von der Mitgliederversammlung auf 24 DM pro Jahr festgelegt. Er ist unaufgefordert am Anfang eines Jahres zu entrichten.
3. Die Neue Liste Strullendorf kann Spenden annehmen (§ 25 PartG ist zu beachten!).
4. Wird die Neue Liste Strullendorf aufgelöst, so fließt das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Strullendorf zu.

§ 7 Schlußbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Satzung tritt zum 01. Dezember 1995 in Kraft.
3. Das Parteiengesetz ist Bestandteil dieser Satzung.

Strullendorf, 24.11.1995